

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2018-229

Sitzung vom 26. September 2018

Geschäfts-Nr. 2018-879
Beschluss Nr. 2018-229**Kündigung Leistungsvereinbarung SoWatch GmbH**A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien**IDG-Status: öffentlich****Sachverhalt**

- A. Die Dienstleistungen der Leistungsvereinbarung mit der SoWatch GmbH (Überprüfungsdienst – Sozialinspektion) vom 25. Februar 2015 wurde seit diesem Zeitpunkt von keinem Bereich der Abteilung Soziales je in Anspruch genommen. Mit Urteil 61838/10 vom 18. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass es für eine Überwachung durch Sozialinspektorinnen und –inspektoren einer hinreichend klaren gesetzlichen Bestimmung bedarf. Diese gesetzliche Regelung ist mit § 18 Abs. 4 der heutigen Regelung für die Sozialhilfe gegeben. Im Rahmen der Totalrevision soll aber eine präzisierende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, dies in Anlehnung an die in der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 22. Februar 2017 zur Revision des ATSG (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) vorgesehene Regelung für die Sozialversicherungen.
- B. Der Vertrag mit SoWatch GmbH kostet jährlich CHF 1'500.00. Ohne Kündigung verlängert sich dieser um ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats. Die Leistungen von SoWatch GmbH können auch ohne Rahmenvertrag in Anspruch genommen werden. Der Stundenansatz beträgt dann CHF 130.00, mit Rahmenvertrag wird eine Reduktion von 5 Prozent gewährt.
- C. Die Abteilung Soziales benötigte während der letzten 3 ½ Jahren keine der Dienstleistungen von der SoWatch GmbH, deshalb wird die Leistungsvereinbarung auf den nächsten Kündigungstermin gekündigt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die Leistungsvereinbarung mit SoWatch GmbH wird per Ende Jahr 2018 gekündigt, da die Dienstleistungen von der SoWatch GmbH während der letzten 3 ½ Jahre nicht in Anspruch genommen wurden.
- II. Bei Bedarf der Abteilung Soziales dürfen die Leistungen von SoWatch GmbH auch ohne Rahmenvertrag in Anspruch genommen werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

**Bernadette Dubs
Präsidentin**

**Caroline Huber
Sekretärin**

Versandt am: 2. OKT. 2018
CHU